

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 200-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.922

Eingereicht am: 29.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Hat der Kanton seine Aufsichtspflicht verletzt?

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sorgt nicht nur für einen stärkeren Wettbewerb, der einen sparsameren Umgang mit den öffentlichen Mitteln ermöglicht, sondern gewährleistet auch eine Gleichbehandlung aller Anbieter. Der Bauherr muss von Gesetzes wegen von den beauftragten Unternehmen verlangen, dass sie die geltenden Gesetzesbestimmungen vollumfänglich einhalten, dies gilt namentlich für die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die zuschlagsempfangenden Unternehmen sind ausserdem dem Grundsatz der Solidarhaftung unterworfen, wenn Subunternehmen, denen sie einen Teilauftrag oder den ganzen Auftrag übertragen haben, die Arbeits- oder Lohnbedingungen nicht einhalten.

Der Kanton Bern – Bauherr des mit 23 Millionen Franken veranschlagten Bauvorhabens «Werkhof und Stützpunkt A16» in Loveresse – scheint seiner Aufsichtspflicht aber nicht immer nachzukommen.

Die für das Grossprojekt im Berner Jura eingesetzte paritätische Kommission hat den Kanton wiederholt darüber informiert, dass auf der besagten Baustelle erhebliche Mängel festzustellen sind. Mehrere Kontrollen des Arbeitsinspektorats haben beispielsweise Fälle von Schwarzarbeit, nicht bezahlten Angestellten, falschen Papieren oder nicht deklarierten Anstellungen von Sozialhilfeempfängern aufgedeckt.

Der Kanton hat angesichts dieser schweren Vorwürfe nicht mit dem nötigen Nachdruck reagiert, den man von einem Auftraggeber mit sozialer Verantwortung und Gerechtigkeitssinn erwarten darf. Ganz im Gegenteil, die Antwort des Amts für Grundstücke und Gebäude an die oben genannte paritätische Kommission ist mehr als lakonisch. Sie deutet auf jeden Fall nicht darauf hin, dass man wirklich gewillt ist, gegen unredliche Unternehmen vorzugehen.

Der Kanton Bern, der sich insbesondere auf die Berichte der Arbeitsmarktkontrollen stützt, muss unserer Ansicht nach bei der Vergabe und bei der Arbeitsüberprüfung mustergültig sein, denn hier geht es um seine Glaubwürdigkeit, um Respekt gegenüber ehrlichen Unternehmen und um Arbeitnehmerschutz.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Über welche Mittel verfügt der Kanton Bern, um zu verhindern, dass Subunternehmen die sozialen Kriterien nicht einhalten?
2. Wie sorgt der Kanton Bern beim öffentlichen Beschaffungswesen für eine konsistente und einheitliche Umsetzung der Zuschlagskriterien?
3. Warum haben die zuständigen kantonalen Stellen nicht angemessen reagiert, obwohl sie über gravierende Unregelmässigkeiten unterrichtet worden waren?
4. Gedenkt der Kanton Massnahmen zu Lasten der angezeigten Unternehmen zu ergreifen?
5. Befürchtet der Regierungsrat nicht, dass es ohne standhafte Reaktion zu Beschwerden seitens derjenigen Unternehmen, die den Zuschlag zu Unrecht nicht erhalten haben, kommen könnte, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten?
6. Geniesst die Arbeit der Arbeitsmarktsinspektorinnen und Arbeitsmarktsinspektoren im Kanton Bern genügend Ansehen und Unterstützung?
7. Hat der Regierungsrat von anderen gravierenden Mängeln dieser Art auf anderen kantonalen Baustellen gehört?
8. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass der Kanton mit gutem Beispiel vorangehen sollte, namentlich bei der Bekämpfung von Lohndumping?
9. Welche Mittel stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um solche Situationen inskünftig zu verhindern?

Verteiler

- Grosser Rat